

Stadtverordnetenversammlung 3. Juli 2025 um 16:00 Uhr

Die 42. öffentliche Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung findet am Donnerstag, dem 3. Juli 2025, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal (Besuchereingang: Römerberg 23), statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die an dieser öffentlichen Sitzung teilnehmen möchten, benötigen eine Einlasskarte, die sie unter der Telefonnummer 069/212-33868 oder per E-Mail unter einlasskarten.stvv@stadt-frankfurt.de anfordern können. Die Sitzung kann auch im Live-Videostream unter www.frankfurt.de verfolgt werden. Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 58 (6), sowie der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main, § 9, werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet
im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis

Einladung zur 42. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 3. Juli, 16:00 Uhr,
Rathaus Römer, Plenarsaal

TAGESORDNUNG I

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
3. 40. Fragestunde
4. Verabschiedung der Tagesordnung II
5. Gemeinsam gegen Einsamkeit -
Frankfurter Besuchspaten-Broschüre
Bericht des Magistrats vom 12.05.2025,
[B 171](#)
6. Europäische Schule im Umland errichten
Antrag der Linke vom 28.05.2025, [NR 1258](#)
7. Aufbau eines stadtweiten Systems von
Mobilitätsstationen für Sharing-Angebote
hier: Bau- und Finanzierungsvorlage
sowie Verlagerung des Projekts
„Ladeinfrastruktur/E-Mobilität“ zum
Dezernat XII
Vortrag des Magistrats vom 13.06.2025, [M 94](#)
hierzu: Antrag der CDU vom 16.06.2025,
[NR 1286](#)
8. Angemessene Bußgelder für Müllsünder:
Änderung des § 24 Absatz 2 der
Abfallsatzung - AbfS
Antrag der BFF-BIG vom 13.05.2025, [NR 1245](#)
9. Abhilfebeschluss zum Bürgerbegehren
„Klimaentscheid Frankfurt am Main“
Vortrag des Magistrats vom 02.06.2025, [M 88](#)

TAGESORDNUNG II

- Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorbereitet wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.
1. Anpassung der Vergabepraxis von
Handwerkeraufträgen an Schulen
Antrag der CDU vom 08.05.2024, [NR 938](#)
 2. Fahren ohne Fahrschein ist kein Verbrechen
Antrag der Linke vom 07.10.2024, [NR 1013](#)
hierzu: Antrag der BFF-BIG vom 20.03.2025,
[NR 1166](#)
 3. Sozialökologische Quartiersentwicklung
ermöglichen - Grüne Lunge schützen
Antrag der Linke vom 27.01.2025, [NR 1101](#)
hierzu: Antrag der Gartenpartei vom
13.02.2025, [NR 1129](#)
hierzu: Antrag der Gartenpartei vom
10.06.2025, [NR 1280](#)
 4. Schulische Nutzung von
Schulhausverwalter-Wohnungen erleichtern
Antrag der CDU vom 02.04.2025, [NR 1196](#)
 5. Bildungs- und Betreuungsangebote in
Fechenheim-Süd sicherstellen
Antrag der CDU vom 23.04.2025, [NR 1218](#)
 6. Fechenheimer Auenwald erhalten
Antrag der Gartenpartei vom 12.05.2025,
[NR 1242](#)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl der Ortsbeiräte und zur Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung am 15. März 2026 in Frankfurt am Main

Die Landesregierung hat nach § 2 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), den 15. März 2026 zum Wahltag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und der Wahl zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) bestimmt. Nach § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25) fordere ich daher hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und die Wahl zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung auf, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen berühren, rechtzeitig behoben werden können.

1. Wahlkreis

Nach § 3 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 58 KWG bildet das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main den Wahlkreis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV); für die Wahl der Ortsbeiräte der jeweilige Ortsbezirk. Maßgeblich für die Gemeindewahl sind nach § 148 Abs. 1 HGO die für den letzten Termin vor Bestimmung des Wahltags vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Die Einwohnerzahl 754 265 hat das HSL zum Stichtag 30. September 2024 festgestellt. Nach § 38 HGO beträgt demnach die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (Stadtverordnetenversammlung) in Frankfurt am Main 93.

2. Ausländerbeirat

Nach § 84 HGO ist in allen Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. In der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main (§ 5 Abs. 1, Stand: 13. März 2024) ist dessen Größe für die Stadt Frankfurt am Main auf 37 Mitglieder festgelegt. Der Ausländerbeirat trägt den Namen Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung in Frankfurt am Main (KAV).

3. Ortsbezirke

Gemäß §§ 81 und 82 HGO ist das Stadtgebiet in Ortsbezirke eingeteilt. Nach § 4 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main wurden 16 Ortsbezirke gebildet. In Ortsbezirken bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht der Ortsbeirat aus der Höchstzahl von 9 Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus der höchstzulässigen Zahl von 19 Mitgliedern (§ 4 S. 4 und 5 der Hauptsatzung).

Entsprechend der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 beträgt die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder in den einzelnen Ortsbezirken:

Ortsbezirk	Einwohner/innen	Mitglieder
1 Innenstadt I	67 924	19
2 Innenstadt II	71 789	19
3 Innenstadt III	55 827	19
4 Bornheim/Ostend	63 258	19
5 Süd	108 679	19
6 West	135 940	19
7 Mitte-West	45 072	19
8 Nord-West	38 755	19
9 Mitte-Nord	52 239	19
10 Nord-Ost	48 710	19

11 Ost	32 827	19
12 Kalbach-Riedberg	23 652	19
13 Nieder-Erlenbach	4 879	9
14 Harheim	5 302	9
15 Nieder-Eschbach	12 280	19
16 Bergen-Enkheim	18 300	19

4. Wählbarkeit

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 HGO sind als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter die Wahlberechtigten wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk, § 81 HGO. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz (§ 32 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 HGO).

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats (KAV) sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, § 86 Abs. 3 S. 1 HGO. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz, § 86 Abs. 3 S. 2 HGO. Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats (jedoch nicht wahlberechtigt) sind auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, § 86 Abs. 4 HGO.

5. Wahlvorschlagsrecht sowie Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- a) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, § 10 Abs. 1 KWG. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG und von Wählergruppen eingereicht werden, § 10 Abs. 2 KWG. Gemäß § 10 Abs. 3 KWG kann eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig, § 10 Abs. 4 KWG.
- b) Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und den Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden, § 11 Abs. 1 KWG. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich, § 11 Abs. 2 KWG.
- c) Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, § 11 Abs. 3 KWG.
- d) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, § 11 Abs. 4 KWG.
- e) Für die Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) ist für Bewerberinnen und Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen, § 88a KWO.

6. Aufstellung der Wahlvorschläge

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 KWG darf mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden. Die Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage (Vertretungskörperschaften) beginnt jeweils am

1. April, § 2 Abs. 1 KWG.

a) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt, § 12 Abs. 1 S. 1 KWG. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, § 12 Abs. 1 S. 3 KWG. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 KWG gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen, § 12 Abs. 1 S. 5 KWG.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KWG sollen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung zum Ausländerbeirat (KAV) wahlberechtigt sind, § 61 KWG.

b) Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen, § 12 Abs. 2 KWG.

c) Nach § 12 Abs. 3 KWG ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 S. 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 S. 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

d) Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlags gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig, § 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO.

7. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

a) Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis Montag, den 5. Januar 2026, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters einzureichen, § 13 Abs. 1 KWG (Anschrift siehe Ziffer 8).

Die Wahlvorschläge sind jedoch so **frühzeitig vor dem 69. Tag vor dem Wahltag (5. Januar 2026)** einzureichen, dass etwaige **Mängel**, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, **noch rechtzeitig behoben werden können**.

b) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, § 13 Abs. 2 KWG.

c) Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden, § 13 Abs. 3 KWG.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) das Formular Wahlvorschlag,
- b) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KWG i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 KWO, dass sie ihrer Bewerbung zustimmen (Zustimmungserklärung),
- c) eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO),
- d) Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung (Formblätter Unterstützungsunterschriften in erforderlicher Zahl gem. § 23 Abs. 3 Nr. 4 KWO),
- e) die Niederschrift gem. § 12 Abs. 3 KWG i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO.

Die detaillierten Vorgaben des § 23 KWO zum Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten. Die zu verwendenden amtlichen Formulare sind kostenfrei bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters erhältlich. Die Bescheinigungen des Wahlrechts (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 KWO) und der Wählbarkeit (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO) werden kostenfrei erteilt.

Auf dem Stimmzettel können zusätzlich ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihres bzw. seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht, § 15 Abs. 5 KWG.

8. Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters

Die Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters, zugleich mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Wahl zur Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung beauftragt, ist das

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
12.01 Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen
Zeil 3, Eingang Lange Straße
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212 - 40 400
E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de/wahlen

Die Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und sonstigen Interessierten mit Auskünften über die wahlgesetzlichen Bestimmungen montags bis donnerstags zwischen 8:30 und 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Im Falle der persönlichen Vorsprache bitten wir vorab um Terminvereinbarung.

Frankfurt am Main, den 20.06.2025

DER GEMEINDEWAHLLEITER

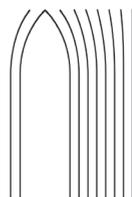
Budde
Leitender Magistratsdirektor

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



**INSTITUT FÜR
STADTGESCHICHTE**
IM KARMELETERKLOSTER
FRANKFURT AM MAIN

